

92224 Amberg	92237 Sulzb.-Rosenbg.	92256 Schnaittenbach	92283 Lauterhofen	92318 Neumarkt	91207 Lauf
Werner-v.-Siemens-Str.68	Krötenseestr. 2	Rohrweiherweg 2	Zur Schanze 2	Amberger Str. 19	Westendstr. 2
Tel: 09621 / 7744-0	09661 / 50950	09622 / 7015-0	09186 / 918-0	09181 / 30188	09123 / 9676-0
Fax: 09621 / 7744-700	09661 / 509-66	09622 / 7015-50	09186 / 918-100	09181 / 31203	09123 / 9676-66

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

**Präambel:** Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind Zusammenarbeit, gegenseitiges Vertrauen und Transparenz. Aus diesem Grund gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen ausschließlich und für alle unsere Kunden („Käufer“).

### II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung von Waren gegenüber Unternehmern

#### § 1 Geltungsbereich

- Lieferungen, Leistungen und Angebote gegenüber unseren Käufern die Unternehmer sind, erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt mündliche Vereinbarungen mit dem Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.

#### § 2 Angebot und Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

#### § 3 Preise und Zahlung

- Die Preise setzen sich aus Nettobetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zusammen.
- Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zu Grunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise jeweils abzüglich eines etwaig vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts.
- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise dementsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss eines Vertrages mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten zu Kostenerhöhungen oder –senkungen, insbesondere der Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten kommt. Dies werden wir auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Käufer ein Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zu.
- Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig. Die Gewährung eines späteren Zahlungsziels bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- Wird das Banklastschriftverfahren vereinbart, erfolgt die Zahlung im Wege des Abbuchungsverfahrens.
- Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem unser Anspruch geltend gemacht wird.

#### § 4 Lieferung

- Lieferung „frei Baustelle“/ „frei Lager“ bedeutet die Anlieferung ohne Abladen. Der Lieferung wird eine befahrbare Anfahrstraße vorausgesetzt. Ist das Abladen gesondert vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.
- Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer vorzunehmen. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden.
- Verpackungsmaterial kann zu Lasten des Käufers an uns zurückgegeben werden.

#### § 5 Gewährleistung

- Die Rechte des Käufers setzen voraus, dass offensichtliche Mängel unverzüglich nach Erhalt der Ware, längstens innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber uns angezeigt werden. Es gelten die §§ 377 ff HGB. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden.
- Stellt der Käufer einen Mangel fest, darf er den Kaufgegenstand nicht bearbeiten, verkaufen etc., bis eine Beweissicherung mit uns oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde oder eine einvernehmliche Regelung mit uns getroffen wurde.
- Handelt es sich um einen gebrauchten Gegenstand, dann sind sämtliche Mängelansprüche (es sei denn aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt sich bezüglich des Schadensersatzes etwas anderes) ausgeschlossen, sofern keine arglistige Täuschung oder eine Garantie für die Beschaffenheit vorliegt.

#### § 6 Haftungsbegrenzung

- Eine Haftung für Beratungsleistungen etc., insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung von Baustoffen wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte.
- Wir haften unbeschränkt für Vorsatz.
- Wir haften bei Fahrlässigkeit nicht auf Schadenersatz, es sei denn, aus dem Folgenden ergibt sich, dass der Haftungsausschluss nicht eingreift. Das gilt auch für die Haftung für das Handeln gesetzlicher Vertreter oder von Erfüllungsgehilfen.
  - Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Garantie, Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
  - Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
  - Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.
  - Der Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit. Hat der Erfüllungsgehilfe, der kein leitender Angestellter und kein Organ des Verkäufers ist, eine nicht wesentliche Vertragspflicht grob fahrlässig verletzt, so bleibt es beim Haftungsausschluss.
- Ergibt sich eine Haftung unsererseits, ist diese bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- Die Regelungen zum Haftungsausschluss und der Haftungsbegrenzung gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gem. des Produkthaftungsgesetzes).
- Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen.

#### § 7 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Kaufpreisforderungen und der in engen Zusammenhand mit der gelieferten Ware noch entstehenden Kaufpreisnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugschaden etc.) als Vorbehaltsware unser (fortan: „Verkäufer“) Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Androhung berechtigt; der Käufer willigt in die Besitznahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer ein.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermisch oder vermennt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Verkäufer nimmt die Eigentumsübertragung an. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Vorschriften gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 38% (Berechnung siehe Ziff. 10), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. II Ziff. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß II Ziff. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. II Ziff. 3 Satz 2 gelten entsprechend.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. II Ziff. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von II Ziff. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß II Ziff. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich, unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen, zu unterrichten.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernde Forderung aus Liefergeschäften um mehr als 38% (10% Wertabschlag wegen möglichem Mindererlös, 4% § 171 Abs. 1 InsO, § 171 Abs. 2 InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe – derzeit 19%), so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Käufers verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Käufers aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

#### § 8 Montageleistungen

Übernehmen wir im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag noch Montageleistungen, dürfen wir hiermit einen Subunternehmer beauftragen.

#### § 9 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Verkäufers zuständig ist. Dasselbe gilt, wenn der Käufer Kaufmann ist und das Geschäft für ihn ein Handelsgeschäft ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Ort der Niederlassung des Kaufmanns, des Sitzes der juristischen Person oder eines Sitzes der Behörde zu klagen.

### III. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten unserer Kunden werden gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung und den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet. Gegebenenfalls werden die Daten unserer Kunden auch an verbundene Unternehmen und/oder Dienstleister übermittelt. Die jeweiligen Vertragsverhältnisse sind datenschutzkonform ausgestaltet. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 28 a, 29 BDSG vor, übermitteln wir Daten an Auskunfteien. Zudem stehen unseren Kunden die betroffenen Rechte nach Art. 15 ff der EU-Datenschutzverordnung zu.